

Entwurf DIN 1100:2003-05

Stellungnahme zum Einspruch von AiF GmbH. & Co. KG

Änderungen: Der Hinweis auf das Entfallen der Druck- und Biegezugwerte wurde aufgenommen.

Unter a) wird auch auf DIN 18560-4 hingewiesen.

Zu 3.1: Elektrokorunde und Siliziumcarbid wurden aufgenommen.

Zu 5.2: Bei Betrachtung der Sieblinie von unten ist festzustellen, dass sich eine Abweichung von 10 % beim 2 mm-Sieb auf Grund der Summierung der Abweichungen darunter durchaus ergeben kann.

Zu 5.3: Die Grenzabweichung von $\pm 10\%$ ist bereits in der Ausgabe Oktober 1989 enthalten. Es waren bis heute keine negativen Erfahrungen festzustellen, so dass dieser Wert im zuständigen Arbeitsausschuss nicht angezweifelt wurde.

Zu 5.4: DIN 1100 behandelt lediglich "Hartstoffe", die in der Nuttschicht von Estrichen verwendet werden. Es handelt sich also um eine Stoffnorm im Gegensatz zu EN 13813 und den Normen der Reihe 18560. Die im Einspruch zu 5.4 enthaltenen Angaben gehören nicht in eine Stoffnorm.

Zu 5.5: Siehe hierzu die Anmerkungen zu 5.4.

Der Hersteller muss die bei der Erstprüfung erreichten Biegezug- und Druckfestigkeiten (siehe die Ergänzung unter 5.5) angeben.

Die Information, dass eine Rissentstehung nicht immer zu vermeiden ist, gehört nicht hierher, da dies den verlegten Estrich und nicht die in dieser Norm behandelten Hartstoffe betrifft.

Zu 5.6: Es wurde der erste Satz aus DIN 18560-1, (*Es dürfen nur solche Estrichmörtel und Estrichmassen verwendet werden, deren Brandverhalten einer Klasse nach DIN EN 13501-1 zugeordnet ist.*) aufgenommen. Der zweite Absatz wurde umformuliert.

Zu 6.1: Der Verweis auf DIN 4226-1 ist deutlich genug (siehe hierzu auch 5.1, letzte Zeile).

Zu 6.4: Siehe den neuen Text.

Zu 6.5: Der Vibrationstisch ist hier absichtlich vorgeschrieben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Stampfen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

Zu 7.1: Hinsichtlich Überwachung wird doch auf DIN 18200 verwiesen.

Zu 7.2 u. 7.3: Wie soll eine Mengenkontrolle aussehen? In der Praxis nicht durchführbar, da Manipulation möglich.

Die Festlegungen in diesen beiden Abschnitten waren bereits in der Ausgabe Oktober 1989 enthalten und wurden im Arbeitsausschuss auf Grund der über Jahre erfolgten positiven Erfahrungen überhaupt nicht diskutiert.

Im übrigen kann die Fremdüberwachung sowie die der werkseigenen Produktionskontrolle auf Grund des abzuschließenden Überwachungsvertrages (7.3, 1. Absatz) in kürzeren Abständen stattfinden.